



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
zum Bebauungsplan
„Großbatteriespeicher Aura Power“
in Wehringen

Stand 26.01.2026

Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

Bearbeitung

Hannah Kälber

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Artenschutz	4
2.2	Umwelthaftung	5
3	Durchgeführte Untersuchungen.....	7
4	Ergebnisse und Auswirkungen	7
4.1	Biotoptypen	7
4.2	Europäische Vogelarten	8
4.3	Weitere europäisch geschützte Arten	8
5	Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
6	Literatur.....	10
Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....		11

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de

Geofachdaten © Bayerisches Landesamt für Umwelt

Sämtliche Bilder, sofern nicht anders gekennzeichnet © menz umweltplanung

www.menz-umweltplanung.de

info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 – 70904 00

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wehringen plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Großbatteriespeichers (Abb. 1 und 2). Der geplante Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 9,54 ha umfasst die Flurstücke 850 und 851 sowie Teile der Flurstücke 817, 818 und 833, Gemarkung Wehringen (Abb. 2).

Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 21.01.2026 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Raum



Abb. 2: Geplante Grenze des Geltungsbereichs (schwarze Umrandung)



2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG)
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden; § 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerofordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Schumacher & Fischer-Hüftle, 2021, S. 525).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerofordernisse festgelegt. Für Bayern sind die Arten durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (2025) veröffentlicht.

3 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Beurteilung der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Arten wurden eine Prüfung der relevanten Arten anhand ihres Verbreitungsgebietes und eine Habitatpotenzialanalyse vorgenommen. Bei einer Habitatpotenzialanalyse werden Rückschlüsse von den im Gebiet vorgefundenen Strukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die zu betrachtenden Arten sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Habitatstrukturen wurden am 21.01.2026 vor Ort erfasst.

4 Ergebnisse und Auswirkungen

4.1 Biotoptypen

Der Geltungsbereich sowie die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich als Acker genutzt. Auf Flst. 850 war zum Zeitpunkt der Begehung eine Zwischenbegrünung angelegt. Östlich grenzt ein Umspannwerk an. Dieses ist in weiten Teilen von einer Hecke umgeben. Auf Flst. 815/1 südöstlich des Geltungsbereichs wurde ein Versickerungs-/Retentionsbecken sowie eine Ausgleichsmaßnahme (ÖFK-Lfd-Nr. 203258) für bauliche Maßnahmen innerhalb des Umspannwerks angelegt. Ziel ist die Entwicklung von Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Gehölzkultur, Ufersaum, Saum, Ruderal- und Staudenfluren (Bayerisches Landesamt für Umwelt, o. J.).

Abb. 3: Gehölzstrukturen am Rand des Umspannwerks sowie im Bereich der Ausgleichsfläche



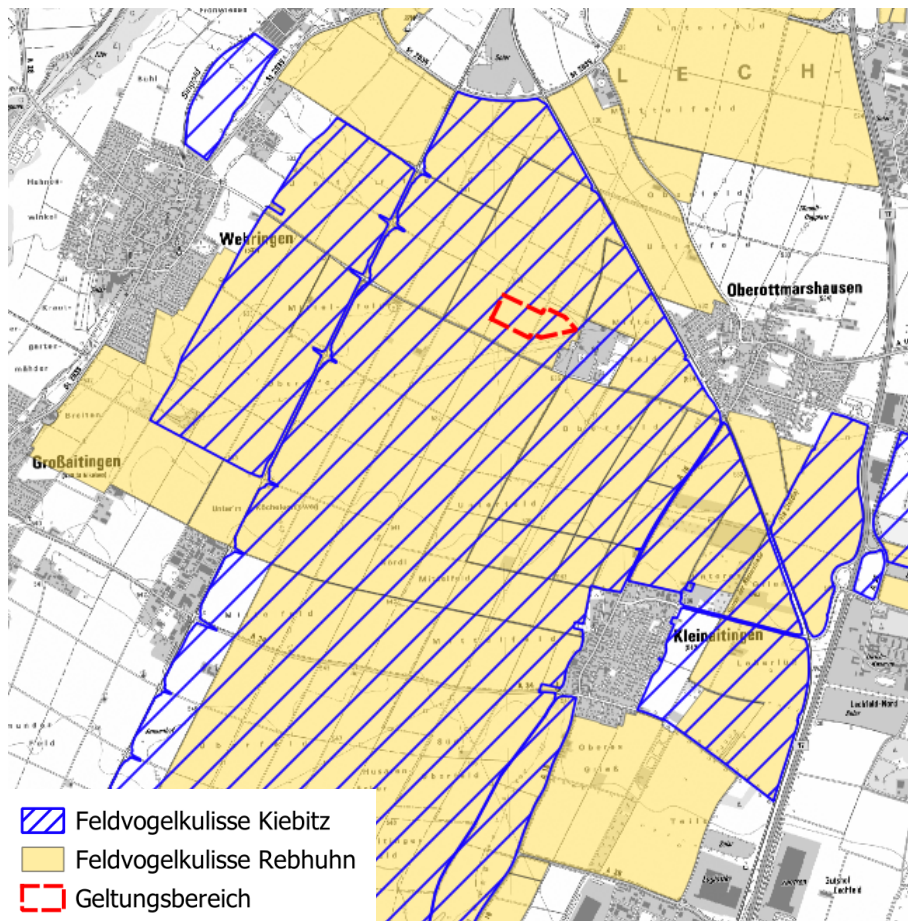
Mittig im Geltungsbereich sowie östlich und westlich angrenzend querenden Feldwege das Gebiet von Nord nach Süd.

4.2 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich ist Teil der Feldvogelkulisse für Rebhuhn (Gebiet „Bobingen-Schwabmünch“) und Kiebitz (Gebiet „Kleinaitingen – Roemerseen – Schutzprojekt“). Innerhalb der Gebietskulisse konnten 2023 Vorkommen von Kiebitz und Rebhuhn nachgewiesen werden (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2024). Daneben sind auch weitere Offenlandvogelarten wie Feldlerche und Wachtel im Gebiet zu erwarten.

Die östlich gelegenen Gehölzstrukturen am Rand des Umspannwerks kommen zudem für Vogelarten des Halboffenlandes als Lebensraum in Betracht.

Abb. 4: Feldvogelkulisse Rebhuhn und Kiebitz im Umfeld des Geltungsbereichs (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2024)



4.3 Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV

Es ist anzunehmen, dass die Gehölze entlang des Umspannwerks von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt werden. Auch im Bereich der Ackerflächen kann eine Jagdnutzung nicht ausgeschlossen werden.

Von essenziellen Jagdgebieten ist im Bereich der Äcker aufgrund der geringen Insektenvorkommen und des reichlichen Angebots an vergleichbaren Flächen im betroffenen Raum nicht auszugehen.

Innerhalb des östlich des Geltungsbereichs gelegenen Umspannwerk sowie der zugehörigen Ausgleichsfläche besteht ein Habitatpotenzial für die Zauneidechse. Die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind für diese Art jedoch nicht als Lebensraum geeignet.

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitatsignung auszuschließen.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Eine Umnutzung des Gebietes kann zu Lebensraumverlusten von Vögeln, insbesondere der Offenlandarten, führen. Das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen hängt von den konkreten Artenvorkommen ab. Eine Unterstellung des Vorkommens aller potenziell möglichen Arten würde dazu führen, dass ein hoher Bedarf an funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich wird. Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung der Artengruppe der Vögel möglich.

Die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind von untergeordneter Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse. Erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe durch die Überplanung der Fläche sind daher nicht anzunehmen. Im Zuge des Betriebs der Batteriespeicher ist insbesondere durch Spannungsumwandler von starken Ultraschallemissionen auszugehen. Je nach Frequenz und Intensität kann hier von einer erheblichen Vergrämungswirkung für Fledermäuse ausgehen, da diese die rückkehrenden Echos der Ortungsrufe nicht mehr aus dem Hintergrundgeräusch herausfiltern können. Allerdings schwächt Ultraschall aufgrund der hohen Frequenzen über sehr kurze Distanzen ab, die übliche Vergrämungswirkung auch extrem lauter Ultraschallemissionen beträgt daher in der Regel nur ca. 20 Meter. Da die für Fledermaus potenziell als Jagdgebiet nutzbaren Gehölzstrukturen am Rande des Umspannwerks in einer Entfernung von mind. 40 m liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Lärm ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Licht können durch Beschränkungen der Beleuchtung im Geltungsbereich vermieden werden. Auf eine weiterführende Untersuchung der Artengruppe der Fledermäuse wird daher verzichtet.

Folgende Untersuchungen müssen durchgeführt werden:

- Erfassung der Brutvogelfauna

Bezüglich der Zeiträume und der Anzahl der Begehungen sind die aktuell gültigen Methodenstandards zu beachten. Auf Grundlage dieser Untersuchungen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

6 Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt. (o. J.). *UmweltAtlas Bayern*. Abgerufen <https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt. (2022). *Arteninformationen*. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). (2023). *Bayerische Referenzliste der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie*.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). (2024). *Feldvogelkullissen - WFS*.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). (2025). *Bayerische Referenzliste der Vogelarten des Anhang I und des Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie*.
- Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P., Kratsch, D., Czybulka, D., Schumacher, A., & Bunge, T. (2021). *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung* (J. Schumacher & P. Fischer-Hüftle, Hrsg.). W. Kohlhammer.

Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Die Auswahl der zu prüfenden Arten erfolgt anhand der Bayerischen Referenzliste der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2023). Es wurde geprüft, ob für die in den Anhängen II und/oder IV genannten Arten innerhalb des Landkreises Augsburg Nachweise bestehen. Hierfür wurde die online Anwendung „Arteninformationen“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt (2022) genutzt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang IV-Arten Bayern		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatsprüchen nicht zu erwarten	Vorkommen möglich	Vorkommen nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	2	3	4	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)						
<i>Castor fiber</i>	Biber		X			II, IV
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X				II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X				IV
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	X				IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze		X			IV
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X				II, IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X				II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		X			IV
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	X				IV
Fledermäuse						
Mehrere Arten **				X		IV (tw. II)
Reptilien						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		X			IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse			X		IV
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	X				IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X				IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X				IV
Amphibien						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X				IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		X			II, IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		X			IV
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte		X			IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		X			IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X				IV
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		X			IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X				IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X				IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X				IV
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		X			II, IV
Schmetterlinge						
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		X			IV
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	X				II, IV
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	X				II, IV
<i>Euphydryas maturna</i>	Maivogel, Eschen-Schekenfalter	X				II, IV
<i>Gotyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X				II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter		X			IV
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X				II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X				II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X				IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	X				IV
<i>Phengaris arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling	X				II, IV
<i>Phengaris nausithous</i>	D. Wiesenknopf-A.-bläuling		X			II, IV
<i>Phengaris teleius</i>	H. Wiesenknopf-A.-bläuling		X			II, IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		X			IV

FFH-RL Anhang IV-Arten Bayern		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatsprüchen nicht zu erwarten	Vorkommen möglich	Vorkommen nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	2	3	4	
Käfer						
<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer	X				II, IV
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	X				II, IV
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer		X			II, IV
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X				II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer	X				II, IV
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X				II*, IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X				II*, IV
Libellen						
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X				IV
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X				IV
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X				IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X				II, IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer		X			II, IV
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X				IV
Weichtiere						
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X				II, IV
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	X				II, IV
<i>Unio crassus agg.</i>	Kleine Flussmuschel		X			II, IV
Fische						
<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch		X			II, IV
Farn- und Blütenpflanzen						
<i>Adenophora liliifolia</i>	Lilienblättrige Becherglocke	X				II, IV
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Streifenfarn	X				II, IV
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X				II, IV
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	X				II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		X			II, IV
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Fransenezian	X				II*, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz		X			II, IV
<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	X				II, IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X				II*, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X				IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	X				II, IV
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	X				II, IV
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X				II, IV
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	X				II, IV
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	X				II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer Schraubenstendel	X				IV
<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	Bayerisches Federgras	X				II*, IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	X				II, IV

* Prioritäre Art

** hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen

Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang II-Arten Bayern		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatsprüchen nicht zu erwarten	Vorkommen möglich	Vorkommen nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
Fische						
<i>Alburnus mento</i>	Maireike		X			II
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen		X			II
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer		X			II
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe		X			II
<i>Eudontomyzon vladykovi</i>	Donau-Neunauge		X			II
<i>Gymnocephalus schraetser</i>	Schraetzer		X			II
<i>Hucho hucho</i>	Huchen		X			II
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge		X			II
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger		X			II
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege		X			II
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling		X			II
<i>Romanogobio uranoscopus</i>	Steingressling		X			II
<i>Romanogobio vladykovi</i>	Donau-Stromgründling		X			II
<i>Rutilus meidingeri</i>	Perlfisch		X			II
<i>Rutilus pigus</i>	Frauennerfling		X			II
<i>Telestes souffia</i>	Strömer		X			II
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs		X			II
<i>Zingel streber</i>	Streber		X			II
<i>Zingel zingel</i>	Zingler		X			II
Schmetterlinge						
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter		X			II
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge		X			II*
Käfer						
<i>Carabus menetriesi ssp. pachelei</i>	Hochmoor-Großlaufkäfer		X			II*
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		X			II
<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer		X			II
<i>Stephanopachys substriatus</i>	Gestreifelter Bergwald-Bohrkäfer		X			II
Libellen						
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer		X			II
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer		X			II
Weichtiere						
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel		X			II
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke		X			II
<i>Vertigo genesii</i>	Blanke Windelschnecke		X			II
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähn. Windelschnecke		X			II
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke		X			II
Moose						
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos		X			II
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos		X			II
<i>Distichophyllum carinatum</i>	Gekieltes Zweizeilblattmoos		X			II
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnsglänzendes Sichelmoos		X			II
<i>Mannia triandra</i>	Dreimänniges Zwerglungenmoos		X			II
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos		X			II
<i>Scapania carinthiaca</i>	Kärtners Spatenmoos		X			II
<i>Tayloria rudolphiana</i>	Rudolphi's Trompetenmoos		X			II
Sonstige						
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs		X			II*